



3003 Bern, 15. Februar 2022

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Neubau Egli Paint

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Die Goldbeck Rhomberg AG (Totalunternehmerin) hat dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) im Auftrag der Firma Egli Paint Services GmbH (Bauherrschaft) und im Einverständnis mit der Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) Ende März 2021 die definitiven Unterlagen zum Gesuch für den Neubau Egli Paint eingereicht. Bevor der Kanton St. Gallen zum Gesuch Stellung genommen hat, wurden auf sein Verlangen hin die Brandschutzpläne überarbeitet.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuchsschreiben vom 22. Januar 2021 bzw. den Lieferscheinen vom 18. März und 22. April 2021 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2021;
- Lageplan im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Zwischengeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «1. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «2. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Dachaufsicht» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Ansicht Süd/Nord/Ost» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Schnitte AA/EE/GG» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Schnitte BB/CC/DD/EE» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- überarbeiteter Brandschutznachweis, Version 2 vom 22. April 2021;
- Brandschutzplan «Grundriss Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
- Brandschutzplan «Grundriss 1. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. April 2021;
- Brandschutzplan «Grundriss 2. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
- Brandschutzplan «Grundriss 3. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
- Brandschutzplan «Ansicht Süd/Nord/Ost» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
- Brandschutzplan «Schnitte A/D/E» im Massstab 1:100 vom 22. April 2021;
- Brandschutzplan «Schnitte C/B/F» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;

- Brandschutzplan «Ansicht Feuerwehrezufahrt» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
- Entwässerungskonzept vom 7. Januar 2021;
- Plan «Umgebung und Entwässerung» im Massstab 1:200 vom 7. Januar 2021;
- Plan «Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:500 vom 7. Januar 2021;
- Energienachweis vom 20. Januar 2021;
- Kurzbericht der Sehon Innovative Lackieranlagen GmbH zur Lackier- und Trockenanlage;
- 2 Pläne «Planung» der Sehon Innovative Lackieranlagen GmbH im Massstab 1:70, Blatt 1/2 und 2/2 vom 29. Dezember 2020;
- Kurzbericht der Sehon Innovative Lackieranlagen GmbH zum Schall und der Emissionsprognose;
- Umweltbericht der CSD Ingenieure AG vom 16. März 2021.

Im Laufe des Instruktionsverfahrens wurden von der Totalunternehmerin folgende Berichte und Pläne nachgereicht:

- Schreiben der Totalunternehmerin und Gesuchstellerin vom 21. Juli 2021;
- Kurzbericht der Andres Geotechnik AG vom 24. Oktober 2020;
- überarbeiteter Lageplan im Massstab 1:500 vom 20. Juli 2021;
- überarbeiteter Brandschutzplan «Grundriss Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 20. Juli 2021;
- Schreiben der Totalunternehmerin vom 8. November 2021 zur 1. Stellungnahme des BAFU;
- überarbeiteter Entwässerungskonzept vom 4. November 2021;
- Dimensionierung Versickerungsanlage vom 3. November 2021;
- überarbeiteter Plan «Umgebung und Entwässerung» im Massstab 1:200 vom 3. November 2021.

1.3 *Begründung und Beschrieb*

Die Bauherrschaft betreibt auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein seit 17 Jahren einen Lackierbetrieb für Flugzeuge und Hubschrauber. Aufgrund der eingeschränkten Zufahrt für grössere Luftfahrzeuge zur jetzigen Liegenschaft sowie aufgrund beschränkter Platzverhältnisse vor der derzeitigen Lackierhalle hat die Bauherrschaft beschlossen, eine Fläche von rund 2500 m² mit angrenzendem Vorfeld von etwa 900 m² zu überbauen. Ebenfalls geplant ist der direkte Anschluss an den südlich gelegenen Rollweg November (TWY N), um den Betrieb so effizient und sicher wie möglich zu gestalten.

Der Neubau beinhaltet ein Erd- und Zwischengeschoss sowie ein 1., 2. und 3. Obergeschoss. Im Erd- und Zwischengeschoss sind die Lackier- und Wartungshalle untergebracht. Daneben gibt es auf sämtlichen Etagen diverse Lagerräumlichkeiten

und Büroabteile. Der Baukörper ist in einer Beton-/ Stahlkonstruktion mit Sandwichelementen gehalten. Er umfasst eine praktisch quadratische Grundfläche von 49 x 49 m und ist ca. 14 m hoch.

1.4 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzelle-Nr. 3142.

1.5 *Eigentum*

Die betroffene Parzelle ist im Eigentum der Bauherrschaft.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement wird nicht geändert.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 23. März und 18. Mai 2021 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen und ergänzten Brandschutzpläne dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen (AREG) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons St. Gallen und im Anzeiger der Gemeinde Thal vom 12. April 2021 publiziert und in der Gemeinde Thal vom 13. April bis 12. Mai 2021 öffentlich aufgelegt.

Mit Schreiben vom 24. August 2021 bzw. E-Mail vom 16. November 2021 wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme eingeladen.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BAZL die folgenden zwei Einsprachen ein:

- Gemeinde Thal, 9425 Thal, handelnd durch den Gemeinderat, Einsprache vom 3. Mai 2021 (Einsprecherin);
- xy, Einsprache vom 7. Mai 2021 (Einsprecher);

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen und Fachberichte vor:

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. April 2021;
- Gemeinde Thal, Protokollauszug vom 3. Mai 2021;
- AREG, Stellungnahme vom 8. Juli 2021;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St. Gallen (AWA), Arbeitsinspektorat, Stellungnahme vom 16. Juni 2021;
- Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen, Fachstelle Brandschutz, Stellungnahme vom 2. Juli 2021;
- BAFU, Stellungnahmen vom 15. Oktober 2021 und E-Mail vom 13. Dezember 2021;
- Schlussbemerkungen der Einsprecherin vom 12. Januar 2022;
- Telefonat mit der Einsprecherin vom 24. Januar 2022;
- Einspracherückzug der Einsprecher mit Schreiben vom 28. Januar 2022.

2.4 *Abschluss der Instruktion*

Mit dem Einspracherückzug wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 lit. e der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Aufgrund seiner räumlichen Dimension kann das Vorhaben nicht als derart gering bezeichnet werden, als dass das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nur unwesentlich verändert würde. Vom Neubau sind zudem schutzwürdige Interessen Dritter betroffen (Einsprache). Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

1.4 *Zulässigkeit der Einsprache*

Nach Art. 36d Abs. 4 und Art. 37f LFG ist zur Einsprache berechtigt, wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist. Erforderlich ist somit gestützt auf Art. 6 i. V. m. Art. 48 VwVG, dass Einsprecher über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung, Änderung oder einer negativen Verfügung ziehen. Die

tatsächliche oder rechtliche Situation des Einsprechers muss durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden können¹.

Zudem muss die Einsprache fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 VwVG zu beachten.

1.4.1 Einsprecherin

Die Gemeinde Thal als Standortgemeinde des Flugplatzes ist gemäss Art. 37f LFG zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerechte Einsprache vom 3. Mai 2021 ist somit einzutreten. Gleichzeitig mit der Einsprache hat die Gemeinde auch eine Stellungnahme zum Vorhaben eingereicht. Die vorgebrachten Einsprachepunkte bzw. beantragten Auflagen in den beiden Schriftstücken sind identisch.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Anträge gestützt auf kommunales Recht*

Gemäss Art. 37 Abs. 4 LFG i. V. m. Art. 27d Abs. 2 VIL ist das kantonale (und somit auch das kommunale) Recht zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt. Die Einsprecherin bezieht sich in ihren Eingaben verschiedentlich auf Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Thal vom 1. Januar 2017, welche teilweise im Widerspruch zum geplanten Bauvorhaben stehen. Art. 1 des Baureglements hält fest, dass das Reglement *unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Bundes* und des Kantons für das gesamte Gebiet der Gemeinde Thal öffentlich-rechtliche Bauvorschriften enthält. Insofern sieht selbst das Baureglement einen Vorbehalt der Bundesgesetzgebung vor, der in den Eingaben (Einsprache und Stellungnahmen) von der Einsprecherin jedoch unberücksichtigt blieb.

¹ BGE 133 II 249, E. 1.3.1

Vorliegend beziehen sich die dem Plangenehmigungsgesuch widersprechenden Anträge insbesondere auf die Dimensionierung des Neubaus (Höhe und Länge), die Umgebungsgestaltung mit den versiegelten Abstellflächen und Vorfelder und die Gebäude- und Grenzabstände innerhalb des Flugplatzperimeters gemäss Objektblatt Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL-Objektblatt). Am Beispiel der Dimensionierung des Neubaus, den aussenliegenden Abstellflächen und dem Vorfeld wird der Widerspruch bei der Anwendung des Baureglements deutlich. Bei Einhaltung der Massvorgaben gemäss Baureglement könnte ein grösserer Hangar oder wie vorliegend ein Unterhaltsbetrieb für grössere Flugzeuge nicht realisiert werden. Die von der Einsprecherin genannte Gebäudelänge vom 122 m ist zudem nicht korrekt, die Gebäudelänge des Neubaus beträgt ca. 49 m.

Gewisse aussenliegende Abstellflächen müssen zwecks Verschiebung von Flugzeugen versiegelt werden. Die Einsprecherin verlangt unter Einhaltung von Art. 45 Abs. 5 Baureglement, dass die Abstellflächen generell unversiegelt auszuführen seien. Bei Berücksichtigung dieser kommunalen Vorschrift würde ein zweckmässiger Betrieb verhindert. In Art. 45 Abs. 5 Baureglement ist zudem eine Ausnahme aus betrieblichen Gründen vorgesehen. Solche betrieblichen Gründe sind vorliegend gegeben, die Einsprecherin lässt diese jedoch unberücksichtigt. Bei der Lektüre von Art. 45 Baureglement wird deutlich, dass sich die Bestimmungen zu den Abstellflächen auf Grundstückszufahrten, private Parkfelder und Besucherparkplätze beziehen, die mit den hier zu beurteilenden Flächen und Vorfeldern nicht vergleichbar sind.

Vorliegend wird innerhalb des Flugplatzperimeters ein dreigeschossiger Neubau auf einer Gesamt-Parzellenfläche von ca. 2500 m² und einem angrenzenden Vorfeld von ca. 900 m² realisiert. Das Vorhaben ist Teil der Gesamtanlage *Flugplatz* und kann von seiner Dimensionierung und Bauweise nicht mit einem beliebigen Bauvorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Thal verglichen werden. Die gestellten Anträge in den oben beschriebenen Bereichen lassen sich wie am Beispiel gezeigt nicht auf das vorliegende Projekt übertragen, ohne dass nicht auch der Bau und Betrieb verhindert bzw. unverhältnismässig eingeschränkt würden. Dort wo angezeigt wird in den nachfolgenden Bereichen näher auf die jeweiligen Einsprachepunkte bzw. Anträge der Einsprecherin eingegangen.

2.3 *Begründung*

Die Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.4 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Vorhaben wird ein bestehender Bau, welcher später zurückgebaut wird

durch einen Neubau ersetzt. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.6 *Vorbemerkung zu den Auflagen*

In den Stellungnahmen und Fachberichten werden teilweise Normen von Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsbestimmungen als Auflagen formuliert. Diese werden nicht als Auflagen in die Verfügung aufgenommen, da diese Bestimmungen ohnehin einzuhalten sind.

Im Weiteren sind diverse Anträge der Fachstellen durch nachgereichte und überarbeitete Unterlagen der Totalunternehmerin und Gesuchstellerin erfüllt worden. Da diese zu den massgebenden Unterlagen erklärt werden und einzuhalten sind, erübrigt sich die Formulierung entsprechender Auflagen.

2.7 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.8 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 23. April 2021 erfolgte gestützt auf die oben erwähnten Bestimmungen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die Bereiche Hindernisfreiheit, Markierung und Signalisation, Publikationen sowie Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 23. April 2021 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA formuliert in seiner Stellungnahme vom 16. Juni 2021 zahlreiche Auflagen, namentlich zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit, zum Gebäude, zu den Verkehrswegen, den Arbeitsplätzen, zum Lärm und den Vibrationen, zur künstlichen Lüftung und den nördlichen Absaugungen sowie den Lager- und Lagereinrichtungen. Die Auflagen seien den ausführenden Firmen sowie allfälligen Mietern bekannt zu geben. Der Betriebsinhaber werde zudem auf die eingereichten Pläne und Beschreibungen behaftet. Allfällige Änderungen seien vorgängig der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich zu melden. Schliesslich sei die Fertigstellung mit dem beigelegten Meldeformular mitzuteilen damit das AWA die Abnahmekontrolle ausfertigen könne.

Die Auflagen des AWA werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom BAZL als rechtskonform erachtet. Die Stellungnahme des AWA vom 16. Juni 2021 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.10 *Brandschutz*

Die Fachstelle Brandschutz hat den Neubau einer brandschutztechnischen Beurteilung unterzogen und am 2. Juli 2021 in ihrer Stellungnahme u. a. festgehalten, dass es sich beim Projekt brandschutztechnisch um ein Industrie- und Gewerbegebäude mit gefährlichen Stoffen handle. Es werde zudem ein Blitzschutzsystem erstellt und eine Brandmeldeanlage mit Vollüberwachung installiert.

Im Weiteren hat die Fachstelle Brandschutz in der erwähnten Stellungnahme in den Ziffern 1–10 die Auflagen zum Brandschutz formuliert. Die Gesuchstellerin zeigt sich mit den beantragten Auflagen einverstanden und hat gestützt auf die Stellungnahme während des Instruktionsverfahrens angepasste Brandschutzunterlagen nachgereicht.

Das BAZL erachtet die Auflagen zum Brandschutz als rechtskonform. Die Stellungnahme der Fachstelle Brandschutz vom 2. Juli 2021 wird zur Beilage 3 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.11 *Natur und Landschaft*

Das BAFU hält in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 2021 fest, dass das Projekt keine Landschafts- oder Biotopenschutzinventare des Bundes tangiere. Schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) würden ebenfalls keine beeinträchtigt. Da der neue Bau ausserhalb inventarisierter oder besonders schutzwürdiger Lebensräume erstellt werde, bestehe keine Pflicht zu ökologischen Ersatzmassnahmen.

Die Gesuchstellerin hat betreffend ökologischer Ausgleich in den nachträglich eingereichten Unterlagen den Nachweis erbracht, dass diesbezüglich keine weitergehenden Massnahmen notwendig sind. Das BAFU bestätigt, dass keine zusätzlichen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden müssen. Der Antrag des AREG zum ökologischen Ausgleich ist somit erfüllt.

In der Stellungnahme vom 15. Oktober 2021 hat das BAFU zusätzliche Unterlagen zum Vogelschutz (vogelsichere Fensterfronten), dem Vorkommen und Schutz von Fledermäusen und der Beleuchtung des Neubaus (Verwendung von warmweissen, nach unten gerichteten LED) zur nachträglichen Beurteilung verlangt.

Mit Schreiben vom 8. November 2021 hat die Gesuchstellerin die verlangten Unterlagen nachgereicht und das BAFU hat mit E-Mail vom 13. Dezember 2021 dazu abschliessend Stellung genommen. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die vom BAFU beantragten Auflagen betreffend Vogelschutz, Fledermäusen und Beleuchtung erfüllt werden. Das BAFU ist mit den Ausführungen einverstanden und hat keine weiteren Bemerkungen. Die nachgereichten Berichte und Dokumente vom 8. November 2021 sind Bestandteil der massgeblichen Unterlagen und einzuhalten, zusätzliche Auflagen erübrigen sich somit.

2.12 *Naturgefahren*

Das AREG führt in seiner Stellungnahme vom 8. Juli 2021 aus, dass das Vorhaben in einem Naturgefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung durch Hochwasser liege. In

solchen Gebieten seien bauliche Massnahmen zulässig, wenn die Risiken durch angemessene Massnahmen im zulässigen Bereich gehalten werden können. Es wird deshalb die Aufnahme folgender Auflage beantragt:

Das Baugesuch sei mit einem Objektschutznachweis gemäss «Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren, Kanton St. Gallen» zu ergänzen.

Des Weiteren fügt das AREG zwei Hinweise an, die der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht werden:

- Der Leitfaden und das entsprechende Nachweisformular für die Baubewilligung sei unter www.naturgefahren.sg.ch als Download (Planen und Bauen im Gefahrengebiet) verfügbar.
- Bei Fragen könne die Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen (Prävention Naturgefahren: pn@gvsg.ch) Bauherr und Planer bei der Festlegung der Massnahmen beratend unterstützen. Eine Kopie des Objektschutznachweises soll der Gebäudeversicherung St. Gallen zugestellt werden.

Das BAFU unterstützt in seiner Stellungnahme den Antrag des Kantons zum Objektschutznachweis.

Die Totalunternehmerin hält dazu fest, dass die Fussoberkante der Bodenplatte eine Kote von +398 m ü. M. aufweise und somit für den Seebereich ausreichend sei. Dies trifft gemäss den Gesuchsunterlagen zu, das gewachsene Terrain liegt jedoch teilweise unter diesem Niveau. Zum Schutz des Neubaus vor einem zukünftigen Hochwasser erachtet das BAZL die Auflage des AREG als sinnvoll. Die Auflage wird entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

Mit der Auflage des Kantons wird auch den Ausführungen der Einsprecherin Rechnung getragen. Weitergehende Massnahmen sind nicht angezeigt.

Das Projekt wird gemäss Gesuchsunterlagen in die Bauwerksklasse I eingeteilt. Das BAFU kann dem Projekt aus Sicht Erdbebenvorsorge ohne Anträge zustimmen. Da es sich um einen Neubau handle, empfiehlt das BAFU jedoch die Einteilung in die Bauwerksklasse II zu prüfen. Zu den diesbezüglichen Ausführungen des BAFU wird auf die entsprechende Stellungnahme vom 15. Oktober 2021 verwiesen, welche der Gesuchstellerin zugestellt wurde.

2.13 Abfälle

Das BAFU beurteilt in seiner Stellungnahme die im Umweltbericht gemachten Aussagen zu den anfallenden Abfällen und deren Entsorgung. Es kommt zum Schluss, dass die Trennung und Entsorgung der Abfälle fachgerecht durchgeführt werde und unterstützt die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen im Umweltbericht. Es

sei zudem vorgesehen, vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept zu erstellen. Aufgrund der geringen Abfallmenge sei das Entsorgungskonzept nicht zur Genehmigung einzureichen. Das BAFU stimmt dem Projekt aus Sicht Abfälle ohne Anträge zu.

Der Kanton äussert sich im Rahmen der kantonalen Stellungnahme nicht zum Fachbereich Abfall.

2.14 *Entwässerung und Gewässerschutz*

Das AREG hält in seiner Stellungnahme zur Entwässerung fest, dass unterirdische Versickerungsanlagen aufgrund des hohen Grundwasserspiegels vorliegend problematisch seien und im Hinblick auf die Emissionen durch den Flugbetrieb bei fehlender Bodenschichtpassage grundsätzlich nicht empfehlen würden. Im relevanten Gebiet sei primär die Versickerung über oberflächliche und untiefe humusierete Sickermulden in den Vordergrund zu stellen. Eine abschliessende Beurteilung sei durch das BAFU vorzunehmen.

Das BAFU führt in seiner ersten Stellungnahme aus, dass es mit dem eingereichten Entwässerungskonzept grundsätzlich einverstanden sei. Der unterirdischen Versickerung des Platzwassers hingegen könne nicht zugestimmt werden. Gemäss der Richtlinie des VSA [Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute] «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» sei die unterirdische Versickerung von Regenabwasser von Platz- und Verkehrsflächen in sämtlichen Gewässerschutzbereichen nur mit einer Behandlung zulässig. Das AREG komme in seiner Stellungnahme zum gleichen Schluss. Damit sei im relevanten Gebiet primär die Versickerung über oberflächliche und untiefe humusierete Sickermulden zu realisieren. Dazu sind z. B. auch die Parkplätze auf der Nordseite mit Rasengittersteinen oder einer wasserdurchlässigen Pflasterung auszuführen.

Das BAFU stellt folgenden Antrag:

Das Entwässerungskonzept sei zu überarbeiten und es sei sicherzustellen, dass Regenabwasser von Platz- und Verkehrsflächen nicht unterirdisch versickern können. Die Versickerung dieses Abwassers sei mit untiefen humusierten Sickermulden, Rasengittersteinen oder einer wasserdurchlässigen Pflasterung oberflächlich zu realisieren.

Mit Schreiben vom 8. November 2021 reicht die Totalunternehmerin ein überarbeitetes Entwässerungskonzept ein, wie es das BAFU beantragte hat. Vorgesehen sei, dass das Regenabwasser von den nordseitigen Platz- und Verkehrsflächen mittels wasserdurchlässiger Pflasterung oberflächlich versickere und nicht in die unterirdische Versickerungsanlage eingeleitet werde. Das Regenabwasser von den südseiti-

gen Platz- und Verkehrsflächen könne allerdings nach Rücksprache mit der Gesuchstellerin und gemäss Safety Assesment vom Januar 2021 nicht oberflächlich versickert werden. Zum einem bestünde auf den südseitigen Aussenflächen kein Platz für die Anlagengrösse und zum anderen lasse das bestehende Entwässerungsnetz des Flugplatzes nur die Einleitung einer bestimmten Abflussmenge zu. Oberirdische Retentionsbecken würden generell ein negatives Hindernis für den Taxiway N darstellen und gefährden die Sicherheit des Flugbetriebs.

In seiner 2. Stellungnahme nimmt das BAFU das überarbeitete Entwässerungskonzept und die Ausführungen der Totalunternehmerin zur geplanten Entwässerung zur Kenntnis. Das BAFU hält im Weiteren fest, dass gemäss der VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» die unterirdische Versickerung von Regenabwasser von Platz- und Verkehrsflächen in sämtlichen Gewässerschutzbereichen nur mit Behandlung zulässig sei. Entsprechende Behandlungsmassnahmen seien über den VSA in Erfahrung zu bringen.

Der weiter oben erwähnte Antrag des BAFU zur Entwässerung wurde von der Gesuchstellerin erfüllt und fällt weg. Das BAFU beantragt neu folgende zwei Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen:

- Für Abwasser von Flächen, welches unterirdisch versickert werde, seien Behandlungsmassnahmen vorzusehen.
- Auf Flächen, dessen Abwasser unterirdisch versickert werde, seien keine Tätigkeiten erlaubt, welche das Grundwasser nachteilig beeinflusse.

Diese beiden Auflagen entsprechen den Ausführungen der Totalunternehmerin im überarbeiteten Entwässerungskonzept. Das BAZL erachtet die beiden Auflagen des BAFU als rechtskonform und nimmt sie entsprechend ins Dispositiv auf.

Gemäss Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) und entsprechender Vollzugspraxis im Kanton St. Gallen darf im Gewässerschutzbereich A_u durch Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel die Durchflusskapazität des Grundwasserleiters nicht bzw. im Ausnahmefall um maximal 10 % reduziert werden.

In der ersten Stellungnahme macht das BAFU Ausführungen zur Verminderung der Durchflusskapazität und der Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Satz 1 GSchV.

Die Gesuchstellerin nimmt zu den Ausführungen des BAFU hinsichtlich Verminderung der Durchflusskapazität mit Schreiben vom 8. November 2021 Stellung und verweist auf den Kurzbericht der Andres Geotechnik AG vom 24. Oktober 2020. Ohne auf sämtliche technischen Einzelheiten im erwähnten Kurzbericht einzugehen kann festgehalten werden, dass selbst bei einer vollflächigen Gebäudeeinbindung

und über die gesamte Grundstücksfläche betrachtet, lediglich eine Durchflussminderung von ca. 5 % resultiert. Die tatsächlich auftretende Durchflussreduktion (Gebäude wird auf Streifenfundamente gegründet) könne ohne detaillierte Berechnung bzw. Nachweis bei unter 5 % angesetzt werden, so die Gesuchstellerin. Die geplante Einbindung bewege sich somit im zulässigen Rahmen.

Der eingereichte Kurzbericht und die Ausführungen der Totalunternehmerin zur vorliegenden Durchflussreduktion sind für das BAZL nachvollziehbar. Eine Ausnahmegewilligung nach GSchV kann von der Behörde erteilt werden, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird. Vorliegend beträgt der Wert 5 % oder weniger und liegt damit deutlich unter dem in der GSchV genannten Wert. Dem Kurzbericht der Andres Geotechnik AG kann im Weiteren entnommen werden, dass die durch lokale Verdichtung denkbare Reduktion der Wasserdurchlässigkeit durch Zugabe von deutlich grobkörnigerem und damit besser durchlässigem Kies-Material wieder kompensiert werde.

Nach der vom BAFU erwähnten Interessensabwägung überwiegen vorliegend die privaten Interessen am Neubau gegenüber den Gewässerschutzinteressen, da der Eingriff ins Grundwasser marginal und somit durchaus vertretbar ist. Es gilt anzufügen, dass mit rechtskräftiger Plangenehmigung vom 22. März 2016 ein ähnlicher Neubau für die Bauherrschaft bewilligt wurde, jedoch nie realisiert worden ist. Dieses Projekt enthielt noch eine Unterkellerung mit einer Tiefgarage. Beides ist nicht mehr Bestandteil des vorliegenden Projekts und damit ist der Eingriff ins Grundwasser und die resultierende Durchflussverminderung (wenn überhaupt eine solche besteht) mit dem neuen Projekt deutlich geringer.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesuchstellerin die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Satz 1 GSchV erteilt und entsprechend im Dispositiv verfügt wird.

2.15 *Grenz- und Gebäudeabstände*

Die Einsprecherin macht in ihrer Eingabe geltend, dass die Grenz- und Gebäudeabstände auf der Ostseite nicht eingehalten seien, da der Neubau direkt auf die Parzellengrenze zu stehen komme. Zudem sei die maximale Anstosslänge von 6 m gegenüber der öffentlichen Strasse überschritten.

Im Begleitschreiben zum Baugesuch vom 22. Januar 2021 führt die Totalunternehmerin u. a. aus, dass der geplante Neubau auf der östlichen Seite direkt an der Grenze zwischen der Parzelle Nr. 3142 und 719 vorgesehen sei. Die Bauherrschaft benötige für ihre Betriebstätigkeit für die zu bearbeitenden Flugzeugtypen im westlichen Teil der Lackierhalle eine Durchgangsöffnung von 22 m, welche knapp erfüllt

werden könne. Auf der östlichen Seite der Maintenance-Halle dürfe die Durchgangslichte von 25 m für die zu hangarierenden Luftfahrzeuge nicht unterschritten werden. Aufgrund der Beschaffenheit der Parzelle sei diese Lösung erforderlich. Somit müsse man von dem im Grundbuch eingetragenen Grenz- und Anbaurecht Gebrauch machen und direkt an die Grenze bauen. Auch die Höhe der Hangartore und die Höhe des Gebäudes mit den notwendigen technischen Einbauten habe man auf die Leitwerkhöhen der Flugzeuge abstimmen müssen.

Nach Ansicht des BAZL ist damit ausreichend begründet, wieso der Neubau auf der östlichen Seite direkt auf die Parzellengrenze zu stehen kommt. Eine andere Platzierung würde den geplanten Betrieb der Bauherrschaft nahezu verunmöglichen. Das Grenz- und Anbaurecht ist zudem im Grundbuch eingetragen. Die diesbezüglichen Einspruchepunkte werden als unbegründet abgewiesen.

2.16 *Parkplätze*

Die 10 ursprünglich geplanten Parkplätze auf der Nordseite von Hangar C6 werden nicht realisiert. Dies bestätigt die Totalunternehmerin mit Schreiben vom 21. Juli 2021. Gemäss überarbeitetem Plan «Umgebung und Entwässerung» vom 3. November 2021 sind insgesamt neun Parkplätze geplant, wovon zwei als Besucherparkplätze gekennzeichnet werden. Die Parkplätze werden mit wasserdurchlässigen Sickersteinen realisiert, auch dies ist im Plan vermerkt und der diesbezügliche Einspruchepunkt ist erfüllt.

Die Einsprecherin verlangt ausdrücklich, dass die Besucherparkplätze gekennzeichnet und für Besucher freigehalten werden. Die Gesuchstellerin hat dagegen keine Einwände; es wird eine entsprechende Auflage ins Dispositiv aufgenommen.

2.17 *Verkehrssicherheit*

Das AREG hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Kantonspolizei gestützt auf Art. 6a Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und Art. 100 ff. Strassengesetz (StrG; SR 732.1) die Unterlagen geprüft habe. Es werden folgende drei Anträge gestellt:

- Grundstückszufahrten seien so zu gestalten, dass durch die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge die Beeinträchtigung der Sicherheit und die Behinderung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen und Radwegen vermieden werde. Bei der Anordnung und Gestaltung von Grundstückszufahrten sei aus Sicherheitsgründen stets das Aus- und Einfahren in Vorwärtsrichtung anzustreben.
- Unmittelbar nördlich der Liegenschaft verlaufe auf dem Rheinholzweg eine signalisierte Radroute. Das Rückwärtseinfahren in den Rheinholzweg sei insbesondere aus diesem Grund absolut zu vermeiden. Entsprechend sei die Anlage in

der Anordnung und Ausgestaltung (Trennung private Fläche – Zufahrt Gemeindestrasse) anzupassen.

- Die Sichtzonen gemäss VSS Norm SN 40273a (VSS, Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) seien in den Planunterlagen aufzuzeichnen und entsprechend einzuhalten.

Die Einsprecherin bringt vor, die Anlieferung dürfe die klassierte Gemeindestrasse nicht beanspruchen und der Strassenraum dürfe nicht als LKW-Stellfläche oder Manövrierraum missbraucht werden.

Die drei Anträge des AREG bezüglich Verkehrssicherheit werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten, vom BAZL als rechtskonform erachtet und entsprechend ins Dispositiv aufgenommen. Die Totalunternehmerin sichert mit Schreiben vom 21. Juli 2021 zu, dass mit den überarbeiteten Unterlagen sämtliche VSS-Vorgaben betreffend Gassenbereiten und Sichtzonen erfüllt seien. Das Rangieren finde vollständig auf der Parzelle und nicht auf der Strasse statt.

Mit diesen Angaben und den Auflagen des Kantons ist die Verkehrssicherheit gewährleistet und die diesbezüglichen Einsprachepunkte der Einsprecherin sind erfüllt.

2.18 *Umgebungsgestaltung*

Die Einsprecherin bringt vor, dass ein Umgebungsplan mit Angabe der Belagsarten fehle. Zudem seien die aussenliegenden Abstellflächen unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen. Die Umgebungsgestaltung und der fehlende Einbezug der Standortgemeinde werden bemängelt.

Mit dem überarbeiteten Plan «Umgebung und Entwässerung» vom 3. November 2021 wird aufgezeigt, welche Flächen und Vorfelder inklusive Rollweg N versiegelt werden. Zur Umgebungsgestaltung ist in den obenstehenden Erwägungen bereits ausgeführt worden, dass aus Sicht Aviatik und Betrieb der Bauherrschaft gewisse gestalterische Elemente nicht zulässig oder zweckmässig sind. Die Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen, die den Baukörper überragen, ist aus aviatischer Sicht nicht zulässig – auch wenn sie zur besseren Einbettung des Baukörpers in die Landschaft wünschenswert wären. Abstellflächen oder Vorfelder, auf denen mit Flugzeugen rangiert wird, sind aus betrieblichen Gründen zu versiegeln.

Um den Anliegen der Gemeinde in Bezug auf die Umgebungsgestaltung dennoch Rechnung zu tragen, wird die Gesuchstellerin aufgefordert, die Umgebungsgestaltung nochmals mit der Gemeinde zu besprechen. Der definitive Umgebungsgestaltungsplan ist dem BAZL und der Gemeinde Thal nachfolgend zur Kenntnis zuzustellen.

Diese Auflage ist mit der Totalunternehmerin abgesprochen. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die Stellungnahme des BAFU richtet sich nach der Gebührenverordnung des BAFU (GebV-BAFU; SR 814.14) und wird in Anwendung von Ziffer 1 mit Pauschal Fr. 2000.– veranschlagt. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung und zusammen mit der Gebühr des BAFU erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 6550.– veranschlagt. Diese Gebühren umfassen auch die Stellungnahme des AWA sowie die Abnahmekontrolle durch dieses (Anteil AWA, Arbeitsinspektorat Fr. 3500.–) und die brandschutztechnische Beurteilung der Gebäudeversicherung (Anteil Fr. 1350.–). Die Höhe der Gebühr erscheint insgesamt angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

C. Verfügung

Das Gesuch der Airport Altenrhein AG für den Neubau Egli Paint wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Mit dem Vorhaben wird eine Fläche von rund 2500 m² mit angrenzendem Vorfeld von ca. 900 m² überbaut. Ebenfalls werden neun Parkplätze auf der Bauparzelle sowie der direkte Anschluss an den südlich gelegenen Rollweg November (TWY N) realisiert. Der Neubau wird auf der östlichen Seite direkt an der Grenze zwischen der Parzelle Nr. 3142 und 719 erstellt. Er umfasst eine praktisch quadratische Grundfläche von 49 x 49 m und ist ca. 14 m hoch.

Der Neubau beinhaltet ein Erd- und Zwischengeschoss sowie ein 1., 2. und 3. Obergeschoss. Im Erd- und Zwischengeschoss werden die Lackier- und Wartungshalle untergebracht. Daneben gibt es auf sämtlichen Etagen diverse Lagerräumlichkeiten und Büroabteile. Der Baukörper ist in einer Beton-/ Stahlkonstruktion mit Sandwichelementen gehalten.

1.2 *Standort*

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Flugplatzperimeter, Parzellen-Nr. 3142.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben vom 22. Januar 2021;
- Baugesuchsformular des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2021;
- überarbeiteter Lageplan im Massstab 1:500 vom 20. Juli 2021;
- Plan «Erdgeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Zwischengeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «1. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «2. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Dachaufsicht» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Ansicht Süd/Nord/Ost» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Schnitte AA/EE/GG» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- Plan «Schnitte BB/CC/DD/EE» im Massstab 1:100 vom 22. Januar 2021;
- überarbeiteter Brandschutznachweis, Version 2 vom 22. April 2021;
- überarbeiteter Brandschutzplan «Grundriss Erdgeschoss» im Massstab 1:100

- vom 20. Juli 2021;
- Brandschutzplan «1. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 22. April 2021;
 - Brandschutzplan «Grundriss 2. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
 - Brandschutzplan «Grundriss 3. Obergeschoss» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
 - Brandschutzplan «Ansicht Süd/Nord/Ost» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
 - Brandschutzplan «Schnitte A/D/E» im Massstab 1:100 vom 22. April 2021;
 - Brandschutzplan «Schnitte C/B/F» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
 - Brandschutzplan «Ansicht Feuerwehrezufahrt» im Massstab 1:100 vom 13. Januar 2021;
 - überarbeiteter Plan «Umgebung und Entwässerung» im Massstab 1:200 vom 3. November 2021;
 - Plan «Löschwasserrückhaltung» im Massstab 1:500 vom 7. Januar 2021;
 - Energienachweis vom 20. Januar 2021;
 - Kurzbericht der Sehon Innovative Lackieranlagen GmbH zur Lackier- und Trockenanlage;
 - 2 Pläne «Planung» der Sehon Innovative Lackieranlagen GmbH im Massstab 1:70, Blatt 1/2 und 2/2 vom 29. Dezember 2020;
 - Kurzbericht der Sehon Innovative Lackieranlagen GmbH zum Schall und der Emissionsprognose;
 - Umweltbericht der CSD Ingenieure AG vom 16. März 2021.
 - Schreiben der Totalunternehmerin und Gesuchstellerin vom 21. Juli 2021;
 - Kurzbericht der Andres Geotechnik AG vom 24. Oktober 2020;
 - Schreiben der Totalunternehmerin vom 8. November 2021 zur 1. Stellungnahme des BAFU;
 - Entwässerungskonzept vom 4. November 2021;
 - Dimensionierung Versickerungsanlage vom 3. November 2021.

2. Bewilligung

Die Ausnahmbewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Satz 1 GSchV zur Reduktion der Durchflusskapazität wird erteilt.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft verbindlich und durch die Gesuchstellerin an diese weiterzuleiten.

- 3.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.
- 3.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

3.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 23. April 2021 sind umzusetzen (Beilage 1).

3.3 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen in der Stellungnahme des AWA vom 16. Juni 2021 sind umzusetzen (Beilage 2).

3.4 *Brandschutz*

Die Auflagen in der Stellungnahme der Fachstelle Brandschutz vom 2. Juli 2021 sind umzusetzen (Beilage 3).

3.5 *Naturgefahren*

Die Gesuchsunterlagen sind mit einem Objektschutznachweis gemäss «Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren, Kanton St. Gallen» zu ergänzen. Der Objektschutznachweis ist dem AREG und BAZL bis spätestens Bauabschluss zur Kenntnis zuzustellen.

3.6 *Entwässerung und Gewässerschutz*

- 3.6.1 Für Abwasser von Flächen, welches unterirdisch versickert, sind Behandlungsmassnahmen vorzusehen.

- 3.6.2 Auf Flächen, dessen Abwasser unterirdisch versickert, sind keine Tätigkeiten erlaubt, welche das Grundwasser nachteilig beeinflussen.

3.7 *Parkplätze*

Die 9 Parkplätze sind mit wasserdurchlässigen Sickertsteinen zu errichten. Die zwei Besucherparkplätze sind als solche gut sichtbar zu markieren und für die Besucher freizuhalten.

3.8 *Verkehrssicherheit*

- 3.8.1 Die Grundstückszufahrt ist so zu gestalten, dass durch die ein- und ausfahrenden Fahrzeuge die Beeinträchtigung der Sicherheit und die Behinderung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen und Radwegen vermieden wird. Bei der Anordnung und Gestaltung der Grundstückszufahrt ist aus Sicherheitsgründen stets das Aus- und Einfahren in Vorwärtsrichtung zu beachten.
- 3.8.2 Da nördlich der Liegenschaft auf dem Rheinholzweg eine signalisierte Radroute verläuft, ist das Rückwärtseinfahren in den Rheinholzweg absolut zu vermeiden.
- 3.8.3 Die Sichtzonen gemäss VSS Norm SN 40273a sind einzuhalten.

3.9 *Umgebungsgestaltung*

Die Umgebungsgestaltung ist zusammen mit der Einsprecherin nochmals zu besprechen und entsprechend anzupassen. Die Umgebungsgestaltung muss im Einklang mit der Aviatik (Security und Safety) stehen und darf den Betrieb der Bauherrschaft nicht beeinträchtigen.

4. **Einsprachen**

Die Anträge in der Einsprache der Einsprecherin werden, soweit darauf eingetreten wird und sie in den verfügbaren Auflagen nicht berücksichtigt bzw. den massgebenden Gesuchsunterlagen enthalten sind, abgewiesen.

Die Einsprecher haben ihre Einsprache mit Schreiben vom 28. Januar 2022 zurückgezogen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Airport Altenrhein AG zusammen mit der Gebühr des BAFU im Betrag von Fr. 2000.– auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Totalbetrag von Fr. 6550.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Airport Altenrhein AG erfolgt nach Vorliegen der Plan-genehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

6. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein
- Goldbeck Rhomberg AG, Lerchentalstrasse 21, 9016 St. Gallen (inkl. massgebende Unterlagen und Beilagen)
- Gemeinderat Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal (Einsprecherin)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gebäudeversicherung Kanton St. Gallen, Fachstelle Brandschutz, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz
- xy

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Die Beilagen und die Rechtsmittelbelehrung sind auf der folgenden Seite aufgeführt.

Beilagen:

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 22. April 2021

Beilage 2: Stellungnahme des AWA vom 16. Juni 2021

Beilage 3: Stellungnahme Fachstelle Brandschutz vom 2. Juli 2021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.